

Erklärung des Arbeitnehmers als beschäftigter Student (Praktikant/Werkstudent)

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist deswegen dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Abgaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28 o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Persönliche Angaben	
Student / Arbeitnehmer	Arbeitgeber

Studienbescheinigung				
Universität	Fachbereich	Semester	Gültig von	Gültig bis

Bitte fügen Sie die gültige Studienbescheinigung Ihrer Universität bei.

Sind Sie auch noch über die Gültigkeit der vorliegenden Studienbescheinigung hinaus als Student beschäftigt, reichen Sie die folgende(n) Studienbescheinigung(en) bitte gleich nach Erhalt bei Ihrem Arbeitgeber oder der Lohnabrechnungsstelle (mit Hinweis auf Ihren Arbeitgeber) ein.

Angaben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung

Art der studentischen Beschäftigung (Bitte kreuzen Sie das entsprechende Feld an)	Praktikum vorgeschrieben	Nicht vorgeschrieben	Eingliederung SV-Pflicht (KV RV ALV PV)	
Zwischenpraktikum			Praktikant/-in 0000	0100 / normal
Vor-/Nachpraktikum			Praktikant/-in normal	normal
Ich bin Diplomand			Diplomand/-in -	0100 / normal
Ich bin beschäftigter Student			Werkstudent -	0100 / normal

Zeitraum Ihrer Beschäftigung	Von	Bis	=	Kalendertage
davon während der Vorlesungszeit <small>Kurzfristig Beschäftigt (Max. 2 Mon, insges. 182 Tg im KJ): 0100</small>	Von	Bis	=	Kalendertage
davon während der Semesterferien <small>Unbegrenzt: 0100</small>	Von	Bis		Eine Befreiung von KV, ALV und PV (0100) ist möglich
<input type="checkbox"/> Das Beschäftigungsverhältnis bestand schon vor Aufnahme des Studiums				- in den Semesterferien - bei kurzfristiger Beschäftigung - bei ausschließl. Arbeit abends, nachts und am Wochenende

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt <small>Maximal 20 Std./Woche: 0100</small>	Std./Woche	
---	------------	--

oder
- bei Arbeitszeit < 20 Std./Woche

Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt <small>(Geringfügige Beschäftigung: <= 400,-)</small>	EUR/Monat	
--	-----------	--

Bei geringfügiger oder kurzfristiger Beschäftigung: Weitere Angaben

Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor)-Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einen anderen Träger der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additio- nen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme gilt nach Ansicht der Spitzen- organisationen der Sozialversicherungsträger, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig ver- säumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Bestehen weitere Beschäftigungsverhältnisse?

Eine geringfügig entlohnte – für den Arbeitnehmer abgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 € nicht übersteigt.

NEIN

JA. Ich übe derzeit folgende Beschäftigung(en) aus:

Arbeitgeber mit Adresse	Seit	Geringfüge Beschäftigung?
		<input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/> JA. Bruttoarbeitsentgelt: EUR
		<input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/> JA. Bruttoarbeitsentgelt: EUR
		<input type="radio"/> NEIN <input type="radio"/> JA. Bruttoarbeitsentgelt: EUR
Summe aller Bruttoarbeitsentgelte aus geringfügiger Beschäftigung in EUR		

Bestanden in diesem Kalenderjahr bereits befristete Beschäftigungsverhältnisse?

Eine Versicherungsfreiheit für Studenten in KV, ALV und PV ist während der Vorlesungszeit bei einer befristeten Tätigkeit von maximal 182 Kalendertagen innerhalb eines Jahres möglich.

NEIN

JA. Im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Arbeitgeber mit Adresse	Von	Bis	Tage
Summe aller in diesem Kalenderjahr kurzfristigen Beschäftigungen in Tagen			

Verzichtserklärung auf die Rentenversicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

Um volle Ansprüche in der Rentenversicherung zu erwerben, kann der geringfügig entlohnt Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) und den Pauschalbeitrag bis auf die volle Beitragshöhe aufstocken. Der Verzicht muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Die Erklärung wirkt rückwirkend vom Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns an, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung erklärt wird und der Arbeitnehmer nichts anderes verlangt. Ansonsten beginnt die Rentenversicherungspflicht ab dem Tag, der dem Eingang der Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, sofern der Arbeitnehmer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit wirkt für die gesamte Dauer der Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, die trotz Zusammenrechnung versicherungsfrei bleiben, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Verzicht informieren.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen (§ 2 Abs.1 Satz 4 NachwG). Der Hinweis kann auch im Arbeitsvertrag erfolgen.

Ich verzichte nicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

In der Regel, wählen Sie diese, vom Gesetzgeber angebotene, Ermäßigung Ihres Rentenversicherungsbeitrags:

Es handelt sich um eine „normale“ geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt keine Beiträge.

Ich verzichte auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung

Nur wenn Sie von Sie von der, vom Gesetzgeber angebotenen, Ermäßigung Ihres Rentenversicherungsbeitrags keinen Gebrauch machen möchten, wählen Sie diese Variante:
Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgaben. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung und dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung, d.h. er stockt den Pauschalbeitrag auf. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab.

Besteht eine weitere geringfügige Beschäftigung, in der Sie schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben?

NEIN

JA. Arbeitgeber:

Unterschrift

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift studentischer Arbeitnehmer

Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung mit Ihren Personalunterlagen ein:

WORXX GmbH
Accounting
Eimsbütteler Str.13
22769 Hamburg

Tel 040-43282090
Fax 040-43282096
Email mail@worxx.net
Internet www.worxx.net

© WORXX GmbH
2008.12